

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

3. November 2012, Leipzig, Marriott Hotel



Gegenstand:

Für einen neuen demokratischen Aufbruch in Sachsen

Antragsteller:

Gerd Kirchhübel (KV Bautzen)

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig: _____

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

Änderungsantrag

D-1-079

1 Änderungsantrag zu D-1

2 Nach Zeile 79 einfügen:

3 Moderne und demokratische Rechtswege

4 Um zu mehr Demokratie und Mitbestimmung zu kommen, ist es dringend notwendig, die beste-
5 henden Gesetze bürgerfreundlicher zu gestalten. Wenn dies gemacht wird, führt dies für alle Be-
6 teiligten zu einer Erleichterung im Umgang mit Gesetzen. So sollte zum Beispiel im Sächsischen
7 Justizgesetz die Bildung von Kreisrechtsausschüssen festgelegt werden. Diese wären für die Wider-
8 spruchsverfahren zuständig. Der Kreisrechtsausschuss ist dann ein Pflichtausschuss des Landkrei-
9 ses; er unterliegt jedoch nicht den Weisungen der Organe des Landkreises. Die Anhörung zum
10 Widerspruch wäre öffentlich. Damit erhält der Bürger eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit,
11 die in der Regel schneller und mit einem geringeren Kostenrisiko zum Erfolg führen kann, als eine
12 Klage. Die Verwaltung kann ihre Maßnahmen somit einer Selbstkontrolle unterziehen. Zusätzlich
13 kommt es zur Entlastung der Verwaltungs- und Sozialgerichte.

14 Danach wieder einen Absatz einfügen, bevor „*Mehr Informationen sind Voraussetzung für*
15 *mehr Beteiligung*“ kommt.

16 Begründung:

17 An einer Stelle des Antrages vom Landesvorstand und der LAG Demokratie sollte schon mal ge-
18 zeigt werden, dass da eine ganz spezielle Vorstellung dahinter steht.

19 Die Sächsischen Gerichte verschleppen die Verfahren, wobei 5 Jahre keine Seltenheit sind. Die
20 Begründung dazu lautet: Überlastung.

21 An der Stelle sollte man auch darüber nachdenken, wie lange man braucht, um wieder zu wissen,
22 was vor 5 Jahren war. So geht es den Gerichten, den betroffenen Klägern und dessen Anwälten.
23 Im Freistaat waren und sind viele Menschen leider davon betroffen.

24 Auf Grundlage § 73 Verwaltungsgerichtsordnung kann jedes Bundesland selbst durch Gesetz
25 bestimmen, welche Behörde für den Widerspruchbescheid zuständig ist. Zurzeit ist es in den meis-
26 ten Fällen so, dass die Behörde, die den Bescheid erlässt, auch die Widerspruchsbehörde ist. Das
27 heißt, derselbe Mitarbeiter, welcher den Bescheid erlassen hat, ist für den Widerspruchbescheid
28 zuständig. Da sollte doch keiner glauben, dass der Verwaltungsangestellte seinen Fehler zugibt
29 bzw. revidiert.

30 Obwohl es vom Gesetz vorgeschrieben ist, soll eine Anhörung durchgeführt werden. Wenn dazu
31 überhaupt ein Schreiben von der Behörde kommt, steht da im seltensten Fall „Anhörung“ drauf,
32 so dass auch hier der Bürger in die Irre geführt wird.

33 U.a. wird im Bundesland Rheinland-Pfalz die Bildung von Kreisrechtsausschüssen erfolgreich prak-
34 tiziert.

35 **Rechtlicher Werdegang:**

36 Durch den Artikel 9 des „Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates
37 Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 29. Januar 2008, wurde das Sächsische Justiz-
38 gesetz (SächsJG) geändert. So auch der § 27 Abs. 1 SächsJG, da steht jetzt u.a.:

39 *„Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde mit bis zu 5000*
40 *Einwohnern, erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbe-*
41 *hörde....“*

42 Zuvor stand dort im Abs. 1:

43 *„Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der*
44 *Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten das*
45 *Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde....“*

46 Mit Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009, Artikel 6
47 (Änderung des Sächsischen Justizgesetzes § 27), wurden bedeutend mehr kommunale Bereiche
48 Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde zugleich, zum Beispiel fallen jetzt auch Zweckver-
49 bände darunter.